



Wettkampfbestimmungen – Allgemeiner Teil/ Wettkampflizenzordnung

in der Fassung vom 09. November 2012

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsgrundlage
- § 2 Zuständigkeit des DSV
- § 3 Zuständigkeit der Landesschwimmverbände
- § 4 Lizenzregister und Lizenzportal
- § 5 Registrierung
- § 6 Registriernummer
- § 7 Durchführung der Registrierung
- § 8 Jahreslizenz
- § 9 Erteilen der Jahreslizenz
- § 10 Startrechtswechsel
- § 11 Zweitstartrecht
- § 12 Änderung der Personenstammdaten
- § 13 Verwaltungsgebühren, Lizenzgebühr
- § 14 In-Kraft-Treten

§ 1 Rechtsgrundlage

Die Wettkampflizenzordnung (WLO) ist Teil der Wettkampfbestimmungen (WB) des Deutschen Schwimm-Verbandes (DSV).

Sie regelt:

- a) die Zuständigkeiten für die Registrierung eines Schwimmers im Lizenzregister,
- b) das Verfahren für die Registrierung im Lizenzregister,
- c) den Geltungsbereich der Registrierung,
- d) die Gültigkeitsdauer der Registrierung,
- e) die Gebühren für die Registrierung,
- f) die Kosten der Jahreslizenz,
- g) sonstige mit der Erteilung und Änderung der Registrierung zusammenhängende Gebühren.

§ 2 Zuständigkeit des DSV

Die Registrierung eines Schwimmers erfolgt durch den DSV. Hierzu führt bei der Geschäftsstelle des DSV die Lizenzstelle ein Lizenzregister.

Die Lizenzstelle ist zuständig für:

- a) das Vorhalten bzw. das Versenden der Anträge auf Registrierung im Lizenzregister,
- b) die Registrierung eines Schwimmers,
- c) die Erteilung des Startrechts im Wege des Startrechtswechsels,
- d) die Erteilung von Zweitstartrechten,
- e) das Führen eines zentralen Lizenzregisters,
- f) das Ändern der Personenstammdaten im Lizenzregister,
- g) die Erteilung von Auskünften aus dem Lizenzregister,
- h) die Überwachung der Registrierung der Schwimmer und der Zahlung der Jahreslizenz, insbesondere anhand der Wettkampfprotokolle, und deren Beanstandung.

§ 3 Zuständigkeit der Landesschwimmverbände

- (1) Die LSV sind zuständig für die Ahndung von Verstößen gegen die Teilnahmeberechtigung gemäß den Bestimmungen der WB und der RO.
- (2) Die Lizenzstelle prüft anhand der eingegangenen Protokolle die Startberechtigung der Schwimmer. Über Beanstandungen ist der Verein des Schwimmers unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu informieren. Der Verein ist aufzufordern, zu der Beanstandung abschließend innerhalb einer Frist von einer Woche schriftlich oder elektronisch gegenüber der Lizenzstelle Stellung zu nehmen. Nimmt der Verein nicht fristgerecht Stellung zu nehmen. Nimmt der Verein nicht fristgerecht Stellung oder räumt er die Beanstandungen nicht aus, hat die Lizenzstelle die Beanstandung unverzüglich zur weiteren Verfolgung an den zuständigen LSV weiter zu leiten.
- (3) Werden vom Ausrichter einer Wettkampfveranstaltung die Wettkampfprotokolle entgegen der Bestimmung in der WB nicht an die Lizenzstelle gesandt, so hat diese den für den Ausrichter zuständigen LSV, bei Wettkampfveranstaltungen des DSV den jeweils zuständige Disziplinarberechtigten des DSV unverzüglich zu informieren.

§ 4 Lizenzregister und Lizenzportal

- (1) In das Lizenzregister sind aufzunehmen:
 - a) die Registriernummer des Schwimmers,
 - b) Name, Geburtsname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Geschlecht des Schwimmers,
 - c) die Staatsangehörigkeit des Schwimmers,
 - d) die Wohnanschrift des Schwimmers,
 - e) der Verein/die Vereine, für die der Schwimmer Startrecht(e) besitzt,
 - f) die Sportart, die für den jeweiligen Verein ausgeübt wird,
 - g) der Zeitpunkt der erstmaligen Registrierung des Schwimmers,
 - h) die Jahreslizenz.

- (2) a) Das Lizenzregister ist verbandsöffentlich.
- b) Das Recht auf Einsicht haben, soweit es ihre Bereiche betrifft:
 - 1. die Geschäftsstelle der LSV
 - 2. die Disziplinarberechtigten des DSV/ der LSV
 - 3. die Landesgruppen
 - 4. die Schiedsgerichte des DSV/ der LSV
 - 5. die Vereine
- c) Im Übrigen darf Auskunft aus dem Lizenzregister nur bei Nachweis eines berechtigten Interesses erteilt werden.
- d) Hierfür vergibt die Lizenzstelle auf schriftlichen Antrag eine Zugangsberechtigung.

§ 5 Registrierung

- (1) Jeder Schwimmer, der an einer Wettkampfveranstaltung teilnehmen will, ist verpflichtet, sich im Lizenzregister des DSV eintragen zu lassen.
- (2) Durch die Eintragung im Lizenzregister erwirbt der Schwimmer das Recht, an Wettkampfveranstaltungen teilzunehmen. Weitere Voraussetzungen für die Teilnahmeberechtigung regeln die nachfolgenden Bestimmungen, die WB - Allgemeiner Teil - und die Fachteile der WB.
- (3) Ein Schwimmer ist für jede Sportart unter derselben Registriernummer zu registrieren. Aus der Registrierung muss erkennbar sein, für welche Sportart(en) der Schwimmer das Startrecht erworben hat.
- (4) Die Rechte eines Schwimmers aus der Registrierung ruhen
 - sobald sein Startrecht in der betreffenden Sportart erloschen ist,

§ 6 Registriernummer

Jeder Schwimmer, der in das Lizenzregister eingetragen wird, erhält eine Registriernummer. Die Registriernummer wird nur einmalig vergeben und bleibt für den Schwimmer auf Lebenszeit gültig. Die Registriernummer ist bei der Meldung des Schwimmers zur Teilnahme an einer Wettkampfveranstaltung, im Wettkampfprotokoll und bei sämtlicher den Schwimmer betreffenden Korrespondenz mit der Lizenzstelle anzugeben.

§ 7 Durchführung der Registrierung

- (1) Die Registrierung erfolgt auf Antrag ausschließlich durch die Lizenzstelle. Der Antrag kann nur von dem Schwimmer und dem Verein, für den er das Startrecht in der betreffenden Sportart besitzt oder ausüben will, gemeinsam gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des vom DSV herausgegebenen Formblattes zu stellen. Für die Richtigkeit der in dem Antrag gemachten Angaben sind der Schwimmer und Verein gleichermaßen verantwortlich. Eine Registrierung gilt als nicht erfolgt, wenn diese auf falschen Angaben beruht.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
 - a) Namen, Geburtsnamen und Vorname
 - b) Geburtsdatum und Geburtsort
 - c) Geschlecht
 - d) Staatsangehörigkeiten,
 - e) Wohnanschrift
 - f) die Erklärung, für welchen Verein der Schwimmer das Startrecht in der betreffenden Sportart besitzt bzw. ausüben will,
 - g) die Erklärung des Schwimmers ob, oder für welchen Verein er in den letzten drei Jahren vor Antragstellung in der Sportart, für die das Startrecht beantragt wird, gestartet ist.
 - h) die Erklärung des Schwimmers, dass er die WB, die ADO und die RO für sich anerkennt und sich diesen unterwirft,
 - i) die Erklärung des Schwimmers und des Vereins, dass sie mit der- auch elektronischen-Speicherung ihrer personenbezogenen Daten und damit einverstanden sind, dass die

Wettkampfdaten (Name, Vorname, Geburtsjahr, Geschlecht, Vereinsname, Registriernummer, Wettkampfergebnisse) in Meldelisten (Meldeergebnisse), Wettkampfprotokollen, Spielberichten und Bestenlisten aufgenommen und- auch auf elektronischem Weg z. B. über das Internet veröffentlicht werden,

- j) die Unterschrift des Schwimmers und, bei Minderjährigen der gesetzlichen Vertretung,
- k) den Stempel des beantragten Vereins und die Unterschrift des Vertreters des Vereins.

- (3) Liegt der Antrag vollständig vor, so ist die Registrierung unverzüglich unter der Registriernummer des Schwimmers vorzunehmen. Dem beantragenden Verein und dem Schwimmer sind die Registriernummer und die für den Schwimmer gespeicherten Daten schriftlich mitzuteilen. Der für den Verein zuständige LSV ist über die Registrierung zu informieren.
- (4) Wird ein Antrag unvollständig eingereicht, ist dem beantragenden Verein schriftlich Gelegenheit zur Nachbesserung zu gewähren. Ein Antrag gilt bis zur vollständigen Vorlage als nicht gestellt.

§ 8 Jahreslizenz

- (1) Für die Teilnahme eines Schwimmers an einer Wettkampfveranstaltung sind an die Lizenzstelle die Kosten für die Jahreslizenz gemäß § 13 Abs. 3 zu zahlen.
- (2) Die Jahreslizenz gilt für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Jahreslizenz wird fällig vor der ersten Teilnahme des Schwimmers in einer Wettkampfveranstaltung des laufenden Kalenderjahres. Sie muss vor diesem ersten Start bei der Lizenzstelle beantragt sein.
- (4) Bei Mehrfachstartrechten eines Schwimmers ist die Jahreslizenz für jede Sportart gesondert zu erwerben.
- (5) Schwimmer, die berechtigter Weise an einer Wettkampfveranstaltung teilnehmen, ohne verpflichtet zu sein, sich im Lizenzregister eintragen zu lassen und die Lizenzgebühr zu zahlen, sind im Wettkampfprotokoll ohne Registriernummer auszuführen. In den Fachteilen der WB können für solche Teilnehmer an Wettkampfveranstaltungen Tageslizenzgebühren in Form von Zuschlägen zum Meldegeld, die vom Ausrichter an die Lizenzstelle anzuführen sind, vorgesehen werden.

§ 9 Erteilen der Jahreslizenz

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Jahreslizenz muss schriftlich von dem Verein, für den der Schwimmer das Startrecht in der betreffenden Sportart besitzt oder ausüben will,
 - a) mit dem Antrag auf Registrierung
 - oder
 - b) über das Lizenzportal
 gestellt werden.
- (2) Der Eintrag wird dem Verein und seinem LSV über das Lizenzportal angezeigt.
- (3) § 7 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 10 Startrechtswechsel

- (1) Ist ein Schwimmer im Besitz des Startrechts für einen Verein, ist er in der betreffenden Sportart im Lizenzregister erfasst und will er das Startrecht zu Gunsten eines anderen Vereins wechseln, so ist der Startrechtswechsel durch Änderungen der Eintragungen im Lizenzregister vorzunehmen. Der Startrechtswechsel gilt mit dem Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen und der entsprechenden Eintragung in das Lizenzregister unter Berücksichtigung der in den Fachteilen geregelten Wechselfristen als vollzogen, wenn nicht auf Antrag des Schwimmers und des Vereins ein späterer Zeitpunkt eingetragen wird. Eine Eintragung im Lizenzregister gilt als nicht erfolgt, wenn diese auf falschen Angaben beruht.

- (2) Der Antrag auf Eintragung des Startrechtwechsels kann nur von dem Schwimmer und dem Verein, zu dessen Gunsten er das Startrecht in der betreffenden Sportart wechseln will, gemeinsam gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des vom DSV herausgegebenen Formblattes zu stellen. Für die Richtigkeit der in dem Antrag gemachten Angaben sind Schwimmer und Verein gleichermaßen verantwortlich.

Der Antrag muss enthalten:

- a) die Registriernummer des Schwimmers,
 - b) den Namen, den Geburtsnamen, die Vornamen des Schwimmers unter Hervorhebung des Rufnamens,
 - c) die Wohnanschrift des Schwimmers,
 - d) die Angabe, für welchen Verein der Schwimmer das Startrecht in der betreffenden Sportart bisher ausgeübt hat,
 - e) die Angabe, ab welchem Zeitpunkt der Startrechtwechsel vollzogen werden soll,
 - f) die Erklärung des Schwimmers, dass er in der betreffenden Sportart das Startrecht für den bisherigen Verein niedergelegt hat,
 - g) die Erklärung, für welchen Verein das Startrecht in der betroffenen Sportart künftig ausgeübt werden soll,
 - h) die Unterschrift des Schwimmers und, bei Minderjährigen, der gesetzlichen Vertretung,
 - i) den Stempel des beantragenden Vereins und die Unterschrift des Vertreters des Vereins.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
- a) die Freigabebescheinigung des bisherigen Vereins, hilfsweise:
 - die Versicherung, dass die Freigabe gemäß § 22 WB von dem bisherigen Verein vergeblich angefordert wurde, oder
 - der Nachweis, dass die Freigabe ohne Angabe von Gründen gemäß § 22 Abs. 2 WB verweigert wurde (§ 22 Abs. 4 WB), oder
 - die Bescheinigung gemäß § 22 Abs. 3 WB,
 - b) die sonstigen nach den Transferbestimmungen der Fachteile der WB erforderlichen Nachweise.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten in entsprechenden Fällen,
- a) in denen der Startrechtwechsel im Zuge der Bildung einer Startgemeinschaft unter Beteiligung des bisherigen Vereins vollzogen werden soll;
 - b) in denen der Startrechtwechsel im Zuge der Auflösung einer Startgemeinschaft oder des Austritts eines Vereins aus einer Startgemeinschaft vollzogen werden soll.
In diesem Fall ist anstelle der Freigabebescheinigung der Nachweis vorzulegen, dass die SG sich auflöst hat bzw. der Verein aus der SG ausgetreten ist;
 - c) in denen sich ein Verein auflöst oder aus dem LSV ausscheidet und das Startrecht für einen anderen Verein aus demselben LSV ausgeübt werden soll. In diesem Fall ist anstelle der Freigabebescheinigung der Nachweis vorzulegen, dass der bisherige Verein sich aufgelöst hat oder aus dem LSV ausgeschieden ist.
 - d) in denen sich ein Verein mit einem oder mehreren anderen Vereinen nach dem Umwandlungsgesetz verschmilzt. In diesem Fall ist anstelle der Freigabebescheinigung der Nachweis der Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister vorzulegen.
- (5) § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) Startrechtwechsel im Sinne der vorstehenden Regelung ist auch der Wechsel eines Zweitstartrechts.

§ 11 Zweitstartrecht

- (1) Ist ein Schwimmer im Besitz des Startrechts für einen Verein, ist er in der betreffenden Sportart im Lizenzregister erfasst und will er in dieser Sportart ein Zweitstartrecht nach Maßgabe der Fachteile der WB zu Gunsten eines anderen Vereins ausüben, so ist die Erteilung des Zweitstartrechts durch Änderung der Eintragungen im Lizenzregister vorzunehmen.
§ 10 Absatz 1 gilt entsprechend.
- (2) Der Antrag auf Eintragung des Zweitstartrechtes kann nur von dem Schwimmer und dem Verein, zu dessen Gunsten er das Zweitstartrecht in der betreffenden Sportart ausüben will, gemeinsam

gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des vom DSV herausgegebenen Formblattes zu stellen.

- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die besonderen Beschränkungen und Verfahrensregelungen der Fachteile der WB für die Zulässigkeit und die Erteilung des Zweitstartrechtes zu beachten sind.
- (4) § 7 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.
- (5) Die Lizenzstelle hat die betroffenen LSV und Vereine unverzüglich über die Erteilung eines Zweitstartrechtes zu informieren.

§ 12 Änderung der Personenstammdaten

- (1) Änderungen und Berichtigungen der Personenstammdaten im Lizenzregister dürfen nur von der Lizenzstelle vorgenommen werden.
- (2) Zu den Personenstammdaten gehören:
 - a) Name, Geburtsname und alle Vornamen,
 - b) Geburtsdatum und Geburtsort,
 - c) Geschlecht,
 - d) Staatsangehörigkeit,
 - e) Wohnanschrift,
 - f) der Vereinsname, unter dem ein Startrecht ausgeübt wird.
- (3) Die Änderung oder Berichtigung von Personenstammdaten im Lizenzregister erfolgt auf schriftlichen Antrag des Schwimmers oder des Vereins, für den der Schwimmer das Startrecht in der betreffenden Sportart ausübt. Auf Anforderung der Lizenzstelle sind die Gründe für die Änderung oder Berichtigung in geeigneter Weise nachzuweisen.
- (4) Offenkundige fehlerhafte Personenstammdaten sind von der Lizenzstelle von Amts wegen, sonstige Unrichtigkeiten auf Antrag des Vereins oder des Schwimmers, zu berichtigen. Der Schwimmer und der Verein sind verpflichtet, die Lizenzstelle unverzüglich zu informieren, sobald ein Fehler von ihnen festgestellt wurde.
- (5) Die Lizenzstelle hat den für den Schwimmer zuständigen LSV und die betroffenen Vereine über die vorgenommenen Änderungen oder Berichtigungen der Eintragungen im Lizenzregister unverzüglich zu informieren.

§ 13 Verwaltungsgebühren, Lizenzgebühr

- (1) Der Verein und der begünstigte Schwimmer haften für die entstehenden Verwaltungsgebühren als Gesamtschuldner.
- (2) Die Verwaltungsgebühren betragen:
 - a) für jeden Antrag auf Registrieren **10,00 €**
 - b) für jeden Antrag auf Eintragung eines Startrechtswechsels **35,00 €**
 - c) für jedes Antrag auf Eintrag oder Löschung eines Zweistartrechtes **35,00 €**
 - d) **350,00 €**, wenn gleichzeitig zehn Schwimmer das Startrecht in einer Sportart von dem bisherigen gemeinsamen Verein zu demselben neuen Verein wechseln oder wenn zehn Schwimmer einer Sportart gleichzeitig das Zweitstartrecht zu Gunsten desselben neuen Vereins beantragen. Entsprechendes gilt bei der Bildung einer Startgemeinschaft, dem Beitritt eines Vereins zu einer Startgemeinschaft, der Auflösung einer Startgemeinschaft oder dem Austritt eines Vereins aus einer Startgemeinschaft und bei einer Neugründung eines Vereins durch Verschmelzung nach dem Umwandlungsgesetz. Ab dem elften gleichzeitig wechselnden Schwimmer in den gleichen Verein beträgt die Verwaltungsgebühr **10,00€/ Schwimmer**.
 - e) der Erwerb der Jahreslizenz kostet pro Kalenderjahr 15,00 € (Lizenzgebühr).

- f) für jedes Ausstellen eines Wettkampfpasses gemäß den Regelungen im Fachteil Wasserball (Wettkampfpassordnung Wasserball) **3,00 €**
- (3) Die Verwaltungsgebühren und die Lizenzgebühr sind an den DSV zu zahlen. Die Berechnung aller Verwaltungs- und Lizenzgebühren erfolgt auf Rechnung nach Einsenden des Antrags durch den Antragsteller. Die Rechnung wird vorrangig per erteilter Einzugsermächtigung beglichen oder sofort ohne Abzug per Überweisung unter Angabe der Rechnungsnummer
- (4) Im Falle der Nichtzahlung von in Rechnung gestellten Verwaltungs- und Lizenzgebühren verfallen sämtliche Rechte des Schwimmers bzw. des Vereins, die mit der Zahlung der Gebühr in Verbindung stehen. Zudem wird eine bereits durchgeführte Erstregistrierung, erteilte Jahreslizenz oder ein eingetragener Startrechtwechsel 14 Tage nach der 2. Mahnung ohne weitere Vorankündigung rückwirkend gelöscht. Ein zwischenzeitlicher erfolgter Start wird in dem Fall rückwirkend wie ein Start ohne Teilnahmeberechtigung geahndet.
- (5) § 7 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die WLO tritt in der vorliegenden Fassung am 1. Januar 2013 in Kraft.